

Franz X. Köhler Frankenstr. 10 86368 Batzenhofen

Stadt Gersthofen
Bauamt
Herrn Stadtbaurat Meichelböck
Rathausplatz 1

Batzenhofen, den 17.04.2001

86368 Gersthofen

Nicht genehmigter Carport im Vorgelege – Ihr Schreiben vom 10.04.2001

Sehr geehrter Herr Stadtbaurat Meichelböck,

haben Sie vielen Dank für Ihr ausführliches Schreiben, zu dem wir folgende Stellungnahme abgeben:
Sie schreiben, Sie hätten vom Schreiben des Landratsamts Kenntnis erhalten. Das Landratsamt hingegen erklärte uns, es sei auf Betreiben der Stadt Gersthofen tätig geworden.

Sie schreiben ferner, Sie hoffen, daß wir für die Haltung der Stadt Verständnis aufbringen. Da geht es Ihnen nicht anders als uns: Wir hofften auch, daß Sie für unser Anliegen Verständnis aufbringen, leider bisher ebenso vergebens wie Sie.

Sie schreiben ferner, das von Ihnen als Carport eingestufte Objekt verstoße gegen die Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Gersthofen, wonach im Vorgelege Garagen und Stellplätze nicht zulässig sind. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Satzung im Zeitalter zunehmender Motorisierung und explodierender Grundstückspreise noch zeitgemäß ist. Als Gruppenführer der FF Batzenhofen habe ich mich schon oft bei Übungs- und Einsatzfahrten über zugeparkte Straßen geärgert. Nun weiß ich zumindest, warum so viele Fahrzeuge auf der Straße stehen, obwohl im Randbereich der Grundstücke genügend Platz vorhanden wäre: Nach Auffassung der Stadt stört ein Stellplatz bzw. Carport im Vorgelege das Erscheinungsbild eines Straßenzugs mehr, als eine zugeparkte Straße! Bisher dachte ich immer, die Stadt erläßt ihre Satzungen zum Wohl der Bürger?

Sie schreiben weiter, es gäbe in unserem Fall keinen Grund zu einer Ausnahme. Da es sich bei unserem Grundstück um ein Hanggrundstück handelt, ist der gewählte Standort der einzig mögliche. Ein Verbot bedeutet somit, den ganzen Winter hindurch tägliches Scheiben kratzen bzw. Schnee kehren.

Schließlich schreiben Sie, Sie wollten im Hinblick auf die Gleichbehandlung keinen Bezugsfall schaffen. Einerseits liegt unser Grundstück in einer sehr abgelegenen Ecke Batzenhofens, in die sich kaum jemals ein Fremder verirrt (waren Sie vor Ihrer Entscheidung vor Ort?). Andererseits hat ein kurzer Osterspaziergang gezeigt, daß es sowohl in Batzenhofen, als auch in Edenbergen etliche Carports gibt, die ebenfalls direkt an öffentliche Flächen grenzen und bezüglich ihres Alters sicher noch keinen Bestandsschutz genießen.

Obwohl wir uns von einer Stadt, die gern mit Ihrer Bürgerfreundlichkeit wirbt, mehr Verständnis und Entgegenkommen erwartet hätten, werden wir den Anweisungen des Landratsamtes, die auf Ihren negativen Bescheid sicher folgen werden, Folge leisten.

Sollten Sie aufgrund unserer Ausführungen allerdings doch noch eine Möglichkeit sehen, zumindest eine – jederzeit widerrufbare – Duldung zu erwirken, wären wir Ihnen sehr dankbar!

Mit freundlichen Grüßen

Familie Köhler

Kopie:
Herrn Bgm. Deffner